

Abgabenordnung zur Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Bad Nauheim

Aufgrund der §§ 5 und 20 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I, S. 119), der §§ 1,2 und 10 KAG vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134) und des § 10 Abs. 5 des Hessischen Straßengesetzes (HessStrG) in der Fassung vom 08.06.2003 (GVBl. I S. 166) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Nauheim in ihrer Sitzung vom 28.11.2013 die nachstehende Abgabenordnung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Bad Nauheim beschlossen:

§ 1² Straßenreinigungsabgabe

- (1) Zur Deckung der durch die Straßenreinigung entstehenden Kosten erhebt die Stadt eine Straßenreinigungsabgabe nach § 10 Abs. 5 HessStrG.
- (2)⁴ Die Abgaben sind so zu bemessen, dass die Kosten, die der Stadt durch die Straßenreinigung entstehen, zu 80 % gedeckt werden.
- (3) Die Abgabe wird nach den Reinigungsleistungen gestaffelt. Zu diesem Zweck werden die reinigungspflichtigen Straßen oder Straßenteile nach ihrer Verkehrslage, ihrer Bedeutung als Wohn- oder Geschäftsstraße und der hierdurch bedingten Zahl der planmäßigen Reinigungen im Straßenverzeichnis zu dieser Abgabenordnung in drei Reinigungsklassen aufgeteilt:

Reinigungsklasse:	Reinigung wöchentlich
I	ein- bis zweimalig
II	drei- bis viermalig
III	fünf- bis sechsmalig

Das Straßenverzeichnis wird mit der Abgabenordnung öffentlich bekannt gemacht; später eintretende Änderungen sind ebenfalls öffentlich bekannt zu machen.

- (4) Wird eine Straße, die nicht in dem Verzeichnis aufgeführt ist, von der Stadt regelmäßig mindestens einmal wöchentlich gereinigt, so werden die Straßenreinigungsabgaben unter Zugrundelegung der Sätze für die Reinigungsklasse I berechnet.
- (5) Eine vorübergehende Minderreinigung oder Einstellung der Reinigung aus betrieblichen oder sonstigen Gründen, welche die Stadt nicht zu vertreten hat, berechtigen den Abgabepflichtigen nicht zu einer Ermäßigung der Abgabe oder zu einer Einstellung der Abgabenzahlung.

§ 2 Abgabepflichtiger, Abgabepflicht

- (1) Abgabepflichtig sind die Eigentümer der bebauten und unbebauten Grundstücke, die durch Straßen erschlossen werden, die die Stadt nach § 1 Abs. 3 der Straßenreinigungssatzung reinigt. Dem Eigentümer gleichgestellt sind Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und Nießbraucher nach § 1030 ff BGB und sonstige zur Nutzung der Grundstücke dinglich Berechtigte, denen nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zusteht. Mehrere Personen haften als Gesamtschuldner.
- (2) Ein Grundstück gilt auch dann als durch öffentliche Straßen erschlossen, wenn
 - es nicht unmittelbar an die Straße angrenzt, aber einen Zugang über andere Grundstücke hat (Hinterliegergrundstücke)
 - oder
 - der unmittelbare Zusammenhang mit der Straße durch Zwischenflächen (z. B. Grünanlagen, Böschungen, Gräben, Wasserläufe) unterbrochen ist.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe entsteht bei Aufnahme der Straßenreinigung mit dem auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung folgenden Monatsersten. Die Abgabepflicht erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die Straße eingezogen wird.
- (4) Tritt ein Wechsel in der Person des Abgabepflichtigen ein, so hat der bisherige Verpflichtete die Abgabe bis zum Ende des Monats zu entrichten.
- (5) Beseitigt die Stadt eine außergewöhnliche Verunreinigung im Sinne des § 15 HessStrG, so ist der Verursacher abgabepflichtig.

§ 3^{1 2 3} Bemessungsmaßstab, Berechnung der Abgabe

- (1)⁴ Die Straßenreinigungsabgaben betragen je Berechnungseinheit in der

Reinigungsklasse	I:	8,60 Euro
Reinigungsklasse	II:	17,20 Euro
Reinigungsklasse	III:	25,80 Euro

- (2) Die Berechnungseinheiten ergeben sich aus der Quadratwurzel der Grundstücksfläche des erschlossenen Grundstücks. Als Grundstück ist ohne Rücksicht auf die Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (3) Die Straßenreinigungsabgabe (A) errechnet sich demnach wie folgt:

$$A = \sqrt{\text{Grundstücksfläche}} \times \text{AS},$$
 wobei AS der Abgabensatz nach Absatz 1 ist.

§ 4 Fälligkeit

- (1) Die Straßenreinigungsabgabe wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und angefordert. Der Bescheid kann in Verbindung mit den Anforderungen anderer Grundstücksabgaben ergehen.
- (2) Die gemäß § 1 in Verbindung mit § 3 zu entrichtende Jahresabgabe wird zu je einem Viertel des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig und ist an die Stadtkasse Bad Nauheim zu zahlen. Wird die Straßenreinigungsabgabe zusammen mit anderen Gemeindeabgaben, z. B. Grundsteuer, in einem Bescheid festgesetzt, so wird sie zusammen mit den anderen Abgaben zu den in dem betreffenden Abgabenbescheid genannten Terminen fällig. Bei Nachveranlagungen wird die Straßenreinigungsabgabe einen Monat nach Zugang des entsprechenden Bescheides fällig.
- (3) Bis zur Bekanntgabe eines neuen Bescheides hat der Abgabepflichtige zu den Fälligkeitstagen Zahlungen unter Zugrundelegung der zuletzt festgesetzten Beträge zu leisten.
- (4) Der Abgabepflichtige hat Änderungen, welche die Abgabepflicht beeinflussen, binnen vier Wochen der Stadt Bad Nauheim schriftlich anzuzeigen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Abgabenordnung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Bad Nauheim, den 3. Dezember 2013

Der Magistrat der
Stadt Bad Nauheim

gez. Armin Häuser
Bürgermeister

Anlage 1⁴ zur Abgabenordnung der Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Bad Nauheim

Reinigungsklasse 1

Adlerweg	Frankfurter Landstraße	Merlinweg
Albert-Einstein-Straße	Frankfurter Straße	Milanweg
Alfred-Martin-Straße	(von H-Nr. 41 – 133 und 38 – 66)	Mondorfstraße
Am Deutergraben	Franz-Grödel-Straße	Mozartstraße
Am Goldstein	Friedberger Straße	Nördlicher Park
Am Gradierwerk	Friedensstraße	Ostendstraße
Am Heiligenstock	Friedrich-Stoll-Straße	Parkstraße
Am Holzweg	Gabelsberger Straße	(zwischen H-Nr. 36 - 50 und 13 - 21)
Am Kaiserberg	Gartenfeldstraße	Paul-Ehrlich-Straße
Am Römerkastell	Gelber Weg	Presley Boulevard
Am Solgraben	Georg-Scheller Straße	Rießstraße
Am Steinweg	Goldsteinstraße	Ringstraße
Am Taubenbaum	Grabenstraße	Rittershausstraße
An der Birkenkaute	Grüner Weg	Ritterstraße
An der Bleiche	Gustav-Kayser-Straße	Rödger Weg
An der Sodenschmiede	Gutenbergstraße	Rohrweihenweg
Apfelstraße	Haagweg	Roosevelt Avenue
Arthur-Weber-Weg	Habichtweg	Rosbacher Straße
Auf dem Hohenstein	Hauptstraße	Rotdornstraße
Auf dem Schützenrain	(zwischen H-Nr. 63 - 97 und 86 - 126)	Rudolf-Thauer-Weg
Auf der Laukert	Heinrich-Jobst-Weg	Schnurstraße
Auguste-Viktoria-Straße	Heinrich-Siesmeyer-Straße	Schwalheimer Straße
Bachstraße	Hermann-Ehlers-Straße	Söderweg
Beethovenstraße	Hochwaldstraße	Sperberweg
Benekestraße	Höhenweg	Steinkopfstraße
Berliner Straße	Hohe Straße	Stiftstraße
Blücherstraße	Homburger Straße	Taunusstraße
Blumenstraße	Hubert-Vergölst-Straße	Tulpenweg
Bodestraße	Hügelstraße	Usasträße
Bornstraße	Im Sichler	Usinger Straße
Breslauer Straße	Im Setzling	Waitz-von-Eschen-Straße
Burgallee	In der Au	Weinbergstraße
Burgpforte	In der Hiesbach	Wetterstraße
Burgplatz	In der Hub	Wilhelm-Jost-Ring
Burgstraße	Jahnstraße	William-Kerckhoff-Straße
Bussardweg	Johannisstraße	Wisselsheimer Straße
Carl-Oelemann-Weg	Keltenweg	Zanderstraße
Chaumontplatz	Kochstraße	
Danziger Straße	Königsberger Straße	
Dieselstraße	Konitzkyweg	
Dunkerstraße	Küchlerstraße	
Elvis-Presley-Platz	Landgrafenstraße	
Ernst-Moritz-Arndt-Straße	Langsdorfstraße	
Falkenweg	Lee Boulevard	
Feldbergstraße	Liebigstraße	
Forsthausstraße	Max-Planck-Straße	

Reinigungsklasse 2

Am Karlsbrunnen

Eleonorenring

Ernst-Ludwig-Ring

(zwischen H-Nr. 4 - 44 u. 17 - 67)

Frankfurter Straße

(zwischen H-Nr. 2 - 36 u. 1 - 39)

Friedrich-Ebert-Platz

Goethestraße

Hauptstraße

(zwischen H-Nr. 50 - 84 u. 37 - 61)

Kurstraße

(zwischen H-Nr. 14 - 32 u. 27 - 57)

Lessingstraße

Lindenstraße

Luisenstraße

Lutherstraße

Mittelstraße

Otto-Weiß-Straße

Schillerstraße

Schulstraße

Uhlandstraße

Wilhelmstraße

Reinigungsklasse 3

Alexej-Maltzew-Gässchen

Aliceplatz

Alicestraße

Bahnhofsallee

Ernst-Ludwig-Ring

(Hausnummern 1 und 2)

Friedrichstraße

Hauptstraße

(zwischen H-Nr. 1 - 35 u. 2 - 48)

In den Kolonnaden

Karlstraße

Kurstraße

(zwischen H-Nr. 2 - 14 und 1 - 23)

Ludwigstraße

Marktplatz

Parkstraße

(zwischen H-Nr. 2 - 34 und 5 - 11)

Reinhardstraße

Stresemannstraße

Terrassenstraße

Veröffentlicht in der Wetterauer Zeitung am 07.12.2013.

¹ 1. Änderung gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 27.11.2008. Die Änderung tritt am 01.01.2009 in Kraft. Die Änderung wurde am 13.12.2008 in der Wetterauer Zeitung veröffentlicht.

² 2. Änderung gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 30.04.2009. Die Änderung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft. Die Änderung wurde am 05.05.2009 in der Wetterauer Zeitung veröffentlicht.

³ 3. Änderung gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 27.10.2011. Die Änderung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Die Änderung wurde am 12.11.2011 in der Wetterauer Zeitung veröffentlicht. Die Berichtigung wurde am 24.12.2011 in der Wetterauer Zeitung veröffentlicht.

⁴ 4. Änderung gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 28.11.2013. Die Änderung tritt zum 01.01.2014 in Kraft. Die Änderung wurde am 07.12.2013 in der Wetterauer Zeitung veröffentlicht.